

54. Ist § 74 Abs. 1 Satz 4 AufwG. auch dann anwendbar, wenn es sich um die Beschwerde eines Zeugen gegen einen Beschluß handelt, durch den das Landgericht in einer Aufwertungssache die Verweigerung der von ihm angeordneten Aussage des Zeugen für unrechtmäßig erklärt hat?

RPD. § 387 Abs. 3. AufwG. §§ 73, 74. FGG. § 28 Abs. 2, 3.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 13. Juli 1929 in der Aufwertungssache der Stadt B. u. Gen. w. Erben N. V B 18/29.

I. Aufwertungsstelle Swinemünde.

II. Landgericht Stettin.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Gegen einen Beschluß der Aufwertungsstelle, durch den die hypothekarisch gesichert gewesenen persönlichen Forderungen der Antragstellerinnen aufgewertet worden sind, haben die Schuldner sofortige Beschwerde zum Landgericht in Stettin eingelegt. Dieses hat beschlossen, den Hotelbesitzer S. als Zeugen zu vernehmen. Der Zeuge hat die Aussage verweigert. Das Landgericht hat darauf durch Beschluß ausgesprochen, dem Zeugen stehe kein Zeugnisverweigerungsrecht zu, und hat ihm die Kosten des Beschlusses auferlegt. Der Zeuge hat gegen diesen Beschluß das Rechtsmittel ber, wie er sagt, „sofortigen weiteren Beschwerde“ eingelegt. Das Kammergericht, dem die Sache zugeleitet worden ist, möchte dem Rechtsmittel stattgeben, glaubt aber, daran durch die Entscheidung des Reichsgerichts in RWZ. Bd. 32 S. 382 gehindert zu sein, und hat die „sofortige Beschwerde“ dem Reichsgericht vorgelegt. Dieses

ist aber zur Entscheidung im vorliegenden Fall nicht zuständig. In Aufwertungssachen kommt gemäß § 74 AufwG. i. Verb. mit § 28 Abs. 2 und 3 FGG. eine Vorlegung ans Reichsgericht nur dann in Frage, wenn dem Oberlandesgericht eine sofortige weitere Beschwerde gegen eine auf sofortige Beschwerde ergangene Entscheidung des Landgerichts unterbreitet ist. Dieser Fall ist hier nicht gegeben. Befast war das Landgericht, das den jetzt angefochtenen Beschluß erlassen hat, mit der Sache allerdings auf sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung der Aufwertungsstelle. Damit wird aber das jetzt zur Entscheidung stehende Rechtsmittel noch nicht zur sofortigen weiteren Beschwerde im Sinne des § 74 Abs. 1 Satz 2 AufwG. Hier hat sich ein Zeuge gegen einen Zwischenbeschluß des Landgerichts beschwert. Diese Beschwerde hat ihre besondere Grundlage in § 387 Abs. 3 ZPO. i. Verb. mit § 15 FGG. und § 73 AufwG. Es ist die erste Beschwerde des Zeugen, gegen den die angefochtene Entscheidung als erste ergangen ist. Für sie kommen zwar nicht die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Beschwerden zur Anwendung, sondern die besonderen Grundsätze des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit über Beschwerden. Aber auch nach diesen Grundsätzen ist der Fall der Vorlegung an das Reichsgericht hier nicht gegeben, weil es sich eben nicht um eine weitere, sondern um die erste Beschwerde des Zeugen handelt. Eine besondere Vorschrift, wonach auch in Fällen der vorliegenden Art das Oberlandesgericht die Entscheidung des Reichsgerichts anzurufen hätte, etwa wie in den Fällen des § 143 FGG., besteht nicht.